

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 98527 Suhl

Datum: 01.11.2018 - SH

Gesch.-Z.: 7009485 - 224

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am 01.10.1968 in H [REDACTED] / Antrag

26. Nov. 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stockert & Coll.
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Begründung:

Der Antragsteller, nach eigenen Angaben eritreischer Staatsangehöriger vom Volk der Tigrinya und christlich-orthodoxer Religionszugehörigkeit, reiste am 06.12.2016 über Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.12.2016 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkt.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 02.01.2017.

D0045

Heuschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.d
e

Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Heile/Seale,
Dienstort Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Der Antragsteller trug im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor, dass er in der Stadt [REDACTED] [REDACTED] beheimatet gewesen sei. Dort lebten weiterhin seine Ehefrau und seine Eltern. Die Familie habe im Herkunftsland Landwirtschaft auf eigenem Ackerland betrieben und auch der Antragsteller habe nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung in der Landwirtschaft seiner Familie gearbeitet. Im Juni des Jahres 2014 sei er zum Nationaldienst einberufen worden. Nach der Grundausbildung in [REDACTED] sei er nach [REDACTED] versetzt worden. Von einem Familienurlaub im März 2015 sei er nicht zu seiner Einheit zurückgekehrt. Er habe es vorgezogen bei seiner Familie zu bleiben und dort in der Landwirtschaft tätig zu sein. Im August 2015 habe ihn ein Kommando des Militärs zu Hause verhaftet und er sei – nach Ableisten einer mehrwöchigen Strafarbeit – zu einer anderen Einheit an der Grenze zu Äthiopien versetzt worden. Von dort sei er im Oktober 2015 desertiert und nach Äthiopien geflohen. Bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland befürchtet der Antragsteller lebenslang inhaftiert zu werden oder einer anderen Form willkürlicher Bestrafung ausgesetzt zu sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss dem Antragsteller gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn der Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Vorliegend trug der Antragsteller vor, dass seine Furcht vor Verfolgung einzig auf der von ihm geschilderten Desertion vom Nationaldienst beruht. Ausschlaggebend für diese Desertion waren augenscheinlich allein wirtschaftliche und familiäre Gründe. Eine politische oder religiöse Überzeugung, welche es ihm gebot, den Nationaldienst zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, legte der Antragsteller nicht dar. Die Motive des Antragstellers, vom Nationaldienst zu desertieren, stehen folglich nicht in Verbindung zu einem der in § 3b AsylG benannten Verfolgungsgründen.

Eine Desertion ist in Eritrea grundsätzlich strafbewehrt. Bei der Bestrafung werden jedoch alle Gruppen der Gesellschaft im Wesentlichen gleich behandelt. Anzeichen für eine Differenzierung nach Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sind nicht ersichtlich. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass dem Antragsteller allein aufgrund seiner Desertion von der eritreischen Regierung eine oppositionelle politische Überzeugung zugeschrieben wird. Da sich in Eritrea tausende junge Menschen dem Nationaldienst entziehen und hierfür in der Regel wirtschaftliche Gründe sowie die nicht absehbare Dauer des Dienstes den Ausschlag geben, passte die eritreische Regierung die Besoldung geringfügig an (vgl.: The Independent Advisory Group on Country Information (IAGCI), Country Information and Guidance - Eritrea: National (incl. Military) Service, Version 3.0 / August 2016, S. 54, Internet: <http://www.refworld.org/pdfid/57e2ad5e4.pdf>, Zugriff: 01.11.2018; The Norwegian Country of Origin Information Centre, Landinfo: Report - National Service, 20.05.2016, S./ Fußnote 9, Internet: <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/03/Eritrea-national-service.pdf>, Zugriff: 01.11.2018). Dies deutet darauf hin, dass auch der eritreischen Regierung die Ursachen der Flucht an sich bekannt sind. Eine drohende Strafverfolgung im Falle der Rückkehr des Antragstellers in sein Herkunftsland dient damit allein der Ahndung strafbewehrten Verhaltens. Der gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG erforderliche kausale Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und einer (vermuteten) missliebigen politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG lässt sich damit nicht feststellen.

Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG war folglich abzulehnen.

3.

Von Feststellungen zu Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zum subsidiären Schutz wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

